

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen auf die Regierungspräsidien übertragen werden. Des Weiteren sollen Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule zukünftig wie Verbände mit anderen Schularten ohne Einschränkung zugelassen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Inhalt des Gesetzes sind erstens eine ergänzende Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), welche die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen von der Fachaufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörde ausnimmt und zweitens die Streichung des § 16 Satz 2 SchG, durch die Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen zugelassen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 13. März 2018

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachaufsicht“ die Wörter „mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

- a) Zum Schuljahr 2018/2019 können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen erstmals gymnasiale Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden. Hierfür müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies betrifft auch die Schulaufsicht über die gymnasialen Oberstufen dieser neuen Schulart.

Gemeinschaftsschulen entstehen in der Regel aus Haupt-/Werkrealschulen oder aus Realschulen. Aus diesem Grund wurde bei Einführung der Gemeinschaftsschule die Schulaufsicht gemäß § 33 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) auf die Staatlichen Schulämter übertragen.

Die Schulaufsicht für die allgemein bildenden Gymnasien und damit für die gymnasiale Oberstufe liegt jedoch gemäß § 34 Absatz 2 Nummer 1 SchG bei den Regierungspräsidien.

Durch die Änderung des Schulgesetzes erfolgt eine sachgerechte Regelung für die Schulaufsicht über Gemeinschaftsschulen mit einer gymnasialen Oberstufe.

Durch die Verlagerung der Zuständigkeit kann das an den Regierungspräsidien vorhandene Fachwissen bezüglich der Hinführung zum und Durchführung des Abiturs genutzt werden. An den Schulämtern sind im Regelfall keine Schulaufsichtsbeamten mit gymnasialer Ausbildung und Erfahrung tätig, sodass die für die Aufsicht über eine gymnasiale Oberstufe erforderliche Expertise dort nicht gewährleistet wäre.

Die Schulaufsicht für die Gemeinschaftsschule verbleibt im Übrigen einheitlich bei den Staatlichen Schulämtern.

- b) Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen sind derzeit – bis auf den Verbund mit einer Grundschule – grundsätzlich nicht zulässig. Gemäß der Verordnung über Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule vom 15. April 2013 können diese nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Schulverbund in der Gemeinschaftsschule mindestens dreizügig und im Übrigen in jeder Schulart jeweils mindestens zweizügig geführt wird oder der Schulverbund eine zeitlich befristete Übergangslösung bis zur Schaffung der notwendigen Akzeptanz einer Gemeinschaftsschule ist. Im letzteren Fall kann das Kultusministerium den Schulverbund wieder auflösen, wenn die Umwandlung zur Gemeinschaftsschule nicht innerhalb von fünf Jahren erfolgt ist.

Durch die Streichung des § 16 Satz 2 SchG sollen Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule uneingeschränkt zugelassen werden und somit mit anderen Schularten gleichgestellt werden.

Damit soll mehr Flexibilität für die Einrichtung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen und damit auch für die jeweils passgenaue Lösung vor Ort geschaffen werden. Weiter sollen Synergieeffekte beim Lehrkräfteeinsatz, der Nutzung von Unterrichtsmaterialien und im Ergänzungsbereich angestoßen werden. Auch ermöglicht die Beibehaltung mehrerer Schularten im Verbund ein paralleles Angebot unter anderem von Ganztag und Nicht-Ganztag.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

- a) Mit einer ergänzenden Regelung in § 33 Absatz 2 Nummer 1 SchG wird die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen von der Fachaufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörde ausgenommen.

Durch diese Ausnahmeregelung fällt die Fachaufsicht für die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen über § 34 Absatz 2 Nummer 1 SchG in die Zuständigkeit der Regierungspräsidien.

Die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte der Gemeinschaftsschulen verbleibt jedoch unabhängig von ihrer Laufbahnzugehörigkeit und einem eventuellen Einsatz in der gymnasialen Oberstufe einheitlich bei den Staatlichen Schulämtern.

- b) Die Änderung beinhaltet die Streichung des § 16 Satz 2 SchG. Damit wird die diesbezügliche Ausnahmeregelung aufgehoben und Gemeinschaftsschulen werden den anderen Schularten gleichgestellt.

3. Alternativen

Keine.

4. Finanzielle Auswirkungen

- a) Im Hinblick auf die zu erwartende geringe Anzahl von gymnasialen Oberstufen an den Gemeinschaftsschulen ist keine Ausstattung mit zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. Sofern diese dennoch erforderlich sein sollten, werden sie aus dem Einzelplan 04 finanziert.

- b) Die Schaffung der Möglichkeit zur Zusammenlegung kleiner Schulen verschiedener Schularten zu einem Schulverbund (z. B. kleine Gemeinschaftsschule und kleine Werkrealschule oder kleine Gemeinschaftsschule und kleine Realschule) ist sowohl aus Ressourcensicht wie auch im Hinblick auf Synergieeffekte, wie z. B. Fachraumbelegung etc., die bessere Lösung, als wenn die kleinen Schulen jeweils getrennt mit eigener Schulleitung weitergeführt werden.

5. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

- a) Mit der Übertragung der Zuständigkeit der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen an die Regierungspräsidien kann vorhandenes Fachwissen ressourcenschonend und im Sinne einer Vermeidung von Doppelstrukturen optimal genutzt werden.

- b) Mit der uneingeschränkten Zulassung von Schulverbänden mit der Gemeinschaftsschule wird die Flexibilität der Schulträger erhöht und damit auch deren Möglichkeiten erweitert, eine passgenaue Lösung vor Ort zu finden und umzusetzen.

Der Gesetzentwurf trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung.

6. Ergebnis der Anhörung

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die uneingeschränkte Zulassung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen wird vom Städtetag, Landeselternbeirat (LEB), Landesschulbeirat (LSB) und vom Realschullehrerverband Baden-Württemberg begrüßt. Sie wird vom Städtetag als

ein wichtiges Element der Schulentwicklung gesehen. Ablehnende Stellungnahmen werden von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) sowie dem Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (HPR GHWRGS) und dem Verein für Gemeinschaftsschulen (GMS BW) geäußert. Es wird angeführt, dass ein Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule, in der alle Bildungsniveaus der Sekundarstufe I unterrichtet würden, mit einer einzelnen Schulart der Sekundarstufe I, die die gleichen Niveaustufen anbietet und infolgedessen zu den gleichen Abschlüssen führt, nicht sinnvoll sei (GEW, HPR GHWRGS, GMS BW).

Sowohl die Gemeinschaftsschule als auch eine weitere Schulart seien unabhängig davon, ob sie in einem Verbund bestehen, nur sinnvoll, wenn diese mindestens stabil zweizügig, eher dreizügig eingerichtet seien (HPR GHWRGS).

Differenziert wird zum Teil zwischen Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe, die positiv bewertet werden, und Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die kritisch gesehen werden (Verband Bildung und Erziehung, [VBE]).

Mit den vorgesehenen Änderungen im Schulgesetz werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Schulträger erweitert, aber keine Vorgaben zur Schaffung von Schulverbänden gemacht. Inwieweit ein entsprechender Schulverbund sinnvoll ist, muss regelmäßig im Einzelfall entschieden werden. Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen sollen nicht von vornherein ausgeschlossen werden, um insbesondere die Synergieeffekte im organisatorischen Bereich, wie beispielsweise bei der Belegung von Fachräumen, beim Lehrkräfteeinsatz oder der Nutzung von Unterrichtsmaterialien und im Ergänzungsbereich, nutzen zu können.

Die Rückmeldungen erfordern keine Modifikation des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 1 Nummer 2

Die zustimmenden Stellungnahmen zu den vorgesehenen Regelungen zur Fachaufsicht über die Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen (Landeselternbeirat, GEW, VBE, Landesschulbeirat [LSB], Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich [HPR asB], Hauptpersonalrat für die Lehrkräfte an Gymnasien [HPR Gymnasien]) überwiegen deutlich die kritischen Rückmeldungen (Realschullehrerverband, GMS BW). Zum Teil wird die Übertragung der Fachaufsicht über die Oberstufe der Gemeinschaftsschulen auf die Regierungspräsidien nur für eine Übergangsphase für sinnvoll angesehen, mittelfristig sei eine grundsätzliche Neugestaltung der Schulaufsichtsstrukturen nicht überflüssig (GMS BW).

Der Realschullehrerverband Baden-Württemberg will noch weitergehender, als im Regelungsvorhaben umgesetzt, die Fach- und Dienstaufsicht über alle weiterführenden Schulen im Zuge der Gleichbehandlung bei den Regierungspräsidien angesiedelt sehen.

In den Stellungnahmen werden keine Argumente vorgebracht, die gegen eine Übertragung der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule von den Staatlichen Schulämtern auf die Regierungspräsidien sprechen. Soweit eine noch weitgehendere Änderung der Schulaufsichtsstrukturen angeregt wird, die auch andere Schularten mit einbezieht, betrifft dies nicht das Regelungsvorhaben. Die Rückmeldungen bedingen deshalb keine Modifikation des vorgelegten Entwurfs.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg)

- a) Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen an die Regierungspräsidien wird gewährleistet, dass das an den Regierungspräsidien vorhandene Fachwissen bezüglich der Hinführung zum und Durchführung des Abiturs ohne Schaffung von Doppelstrukturen genutzt werden kann.
- b) Mit der Änderung werden die Gemeinschaftsschulen im Hinblick auf die Möglichkeiten der Bildung von Schulverbänden mit den übrigen Schularten gleichgestellt. Dadurch entsteht für die Schulträger mehr Flexibilität vor Ort und Synergieeffekte zwischen den im Verbund geführten Schularten können gefördert werden.

Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf aus der Anhörung im WortlautStädtetag Baden-Württemberg

Wir erheben gegen den übermittelten Gesetzentwurf zur Gemeinschaftsschule keine Einwände.

Die Gleichstellung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen und Schulverbänden mit anderen Schularten wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Erleichterung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen ist ein wichtiges Element der Schulentwicklung.

In der Vergangenheit wurden Schulverbände weiterführender Schularten vom Land grundsätzlich nur genehmigt, wenn jede beteiligte Schule für sich mindestens zweizügig war. Angesichts der stark schwankenden Schülerzahlen von Gemeinschaftsschulen bitten wir, von dieser stringenten Praxis bei der noch in der Aufbau- und Konsolidierungsphase befindlichen Schulart im Einzelfall abzuweichen, sofern positive Zukunftsperspektiven gegeben sind und Partnerschulen bereit stehen.

Landeselternbeirat

In seiner Sitzung am 17. Januar 2018 hat sich der LEB eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen der im Titel aufgelisteten Normen befasst.

Die Änderungen des Schulgesetzes betreffen zum einen die Regelung der Schulaufsicht und der Fachaufsicht über die gymnasialen Oberstufen der Gemeinschaftsschulen. Die Schulaufsicht über die Gemeinschaftsschulen verbleibt bei den Staatlichen Schulämtern mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasialen Oberstufen der Gemeinschaftsschulen, die auf die Regierungspräsidien übertragen wird.

Dem stimmt der LEB zu.

Die zweite Änderung des Schulgesetzes betrifft die Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen.

Derzeit sind Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen – bis auf den Verbund mit Grundschulen – nur zulässig mit zeitlicher Begrenzung von 5 Jahren; danach soll nach bisheriger Regelung der Schulverbund entweder in eine Gemeinschaftsschule überführt werden oder aber der Schulverbund muss aufgelöst werden.

Bislang wurde kein solcher Schulverbund in eine Gemeinschaftsschule überführt. Zukünftig sollen Schulverbände mit der Gemeinschaftsschule uneingeschränkt zugelassen werden. Damit soll gewährleistet werden, dass jeweils vor Ort die passende Lösung gefunden werden kann.

Dem stimmt der LEB zu.

Landesschulbeirat

Nach der umfassenden Aussprache wurde folgender Beschlussvorschlag gefasst:

Der LSB stimmt den Änderungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften mit folgenden Abstimmungsergebnissen zu.

Landesschülerbeirat

Grundsätzlich begrüßt der Landesschülerbeirat die angedachten Änderungen, da somit einigen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden kann, am selben Schulstandort das Abitur zu absolvieren, was Intention einiger bei der Wahl dieser Schulart war.

Der Versuch, mit der dreistündigen Belegung von Physik einen Ausgleich für die zweite Fremdsprache in der Eingangsklasse zu schaffen, hält des Gremium für den falschen Ansatz. Der LSBR bittet hier mehr Wert auf die Individualisierung zu legen, indem man eine Wahlfreiheit dieses Faches bzw. eine Wahl zwischen Physik und einem anderen Fach, welches einem anderen Fachbereich zugeordnet werden kann, zu ermöglichen.

Abschließend möchte ich hervorheben, dass der Landesschülerbeirat bezüglich der Vergleichbarkeit der Wege zur allgemeinen Hochschulreife auf der Gemeinschaftsschule und dem beruflichen Gymnasium besorgt ist. Eine solche Vergleichbarkeit muss gewährleistet sein.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Gelegenheit, zu den Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften (Gymnasiale Oberstufe, Schulverbände, schulrechtliche VO, Lehrkräfte-ArbeitszeitVO) Stellung nehmen zu können. Da der Entwurf nur den Organisationsbereich der GEW betrifft, geben wir die Stellungnahme stellvertretend auch für den DGB Baden-Württemberg ab.

Änderungen des Schulgesetzes (Schulverbände, Fachaufsicht)

- § 16 – Schulverbände: Die Streichung des 2. Satzes wird abgelehnt. Die uneingeschränkte Zulassung von Schulverbänden von Gemeinschaftsschulen mit anderen Schularten ist keine Frage der „Gleichstellung“ der Gemeinschaftsschule mit den anderen Schularten, sondern schlicht unsinnig. Warum sollen sich Schularten, die zu den selben Abschlüssen führen, zu einem Schulverbund zusammenschließen?
- § 33 Absatz 2 – Fachaufsicht: Der Verankerung der Fachaufsicht der gymnasialen Oberstufe der GMS an den Regierungspräsidien stimmen wir zu. Allerdings kann es durch die zukünftig geteilte Fachaufsicht zwischen den Staatlichen Schulämtern (für SEK I) und den Regierungspräsidien (für SEK II) zu Abgrenzungsproblemen kommen. Um diese zu vermeiden, sind verbindliche, eindeutige und praxistaugliche Regelungen notwendig.

BBW Beamtenbund Tarifunion

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) dankt für die Übersendung der o. g. Anhörungsentwürfe. Gemeinsam mit den in seiner Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Lehrerverbänden nimmt der BBW zur gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen, Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen, zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen und zur Änderung der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung wie folgt Stellung:

Allgemein: Gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen

Für die vorgelegte Ausgestaltung der Oberstufe an Gemeinschaftsschulen wurde die aktuelle Oberstufenmodifikation für das Gymnasium umfänglich adaptiert. Die KBW stellt sich daher die Frage, warum die Chance vertan wurde, veränderte Formen des Lernens, die der Schulart Gemeinschaftsschule konzeptionell zu eigen sind, in einer schulartspezifischen Oberstufenkonzeption für die Gemeinschaftsschule abzubilden.

Abweichende Meinung des Philologenverbandes Baden-Württemberg (PhV BW):

Der PhV BW ist generell gegen die Einführung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen, weil dies eine (vor allem auch finanziell) unsinnige Parallelstruktur bedeutet, da den betreffenden Schülerinnen und Schülern die Oberstufen der allgemeinbildenden und der beruflichen Gymnasien offen stehen. Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen werden dasselbe Abitur ablegen wie die Schülerinnen und Schüler am allgemeinbildenden Gymnasium, sodass eine eigene Oberstufe nicht vonnöten ist.

Schulgesetz § 16: Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen

Die Schaffung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen erachtet die KBW für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe als logischen und konsequenten Schritt und begrüßt die Streichung des in der Synopse markierten Satzes. Ebenfalls unterstützt die Kommission Bildung und Wissenschaft die Streichung der §§ 1 bis 3 in der Verordnung des Kultusministeriums über Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen.

Manche Standorte können den Verbund als Option zum Erhalt eines alternativen Angebots sowie als grundsätzliche Standorterhaltungsmöglichkeit nutzen. Außerdem besteht die Möglichkeit eines parallelen Angebots verschiedener Ganztags- bzw. Halbtagsangebote. Mit der Möglichkeit zur Schaffung von Schulverbänden wird die Schulart gegenüber anderen Schularten zudem rechtlich gleichgestellt.

Die KBW gibt allerdings zu bedenken, dass für Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder mit zu erwartender Oberstufe eine geringere Motivation besteht, einen Schulverbund einzugehen, da eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe alle Schulabschlüsse anbietet.

Schulgesetz § 33: Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen

Die KBW erkennt an, dass die Splittung der Fachaufsicht in Regierungspräsidien und Staatliche Schulämter einer gewissen Logik entspricht und begrüßt, dass die Zuständigkeit für die Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule auf die Regierungspräsidien verlagert wird.

Die KBW macht jedoch auf ein Problem aufmerksam. An den Oberstufen der Gemeinschaftsschulen dürfen ausschließlich gymnasiale Lehrkräfte unterrichten. Auch die zu bestellenden Abteilungsleiter müssen Lehrkräfte des höheren Dienstes sein. Schulleiter und stellvertretende Schulleiter können jedoch auch Lehrkräfte des gehobenen Dienstes sein. Die KBW hält es für rechtlich problematisch, wenn eine Schulleitung des gehobenen Dienstes eine Lehrkraft des höheren Dienstes beurteilt.

Realschullehrerverband Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Übermittlung der Anhörungsfassungen und das Einräumen einer Rückmeldung im Rahmen der Anhörung.

Im Namen des RLV BW nehme ich wie folgt Stellung:

Schulgesetz:

SchG § 16: Wir begrüßen die Streichung des in der Synopse markierten Satzes.

SchG § 33: Wir fordern, dass die USAB nur noch für alle im Schulaufsichtsbezirk liegenden Grundschulen Fach- und Dienstaufsicht übernimmt. Gleichzeitig fordern wir die Übernahme der Fach- und Dienstaufsicht aller weiterführenden Schularten – in Analogie zu den Gymnasien – durch das RP.

Begründung: Viele Realschulen sind in ihrer Größe durchaus vergleichbar mit (allgemeinbildenden) Gymnasien. Im Zuge der Gleichbehandlung aller (weiterführenden) Schularten sollte dann auch die Fach- und Dienstaufsicht an die RP'en übertragen werden. Damit hätten dann auch die Lehrkräfte an den Realschulen einen Personalrat an ihrer Schule. Selbstverständlich müsste hierzu dann auch noch das Personalvertretungsgesetz adaptiert werden.

Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Der Verband Bildung und Erziehung (VBE) Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen des Schulgesetzes und weiterer Vorschriften Stellung nehmen zu dürfen. Der VBE nimmt wie folgt Stellung.

Allgemein: Gymnasiale Oberstufen an Gemeinschaftsschulen

Für die vorgelegte Ausgestaltung der Oberstufe an Gemeinschaftsschulen wurde die aktuelle Oberstufenmodifikation für das Gymnasium umfangreich adaptiert. Der VBE Baden-Württemberg stellt sich daher die Frage, warum die Chance vertan wurde, veränderte Formen des Lernens, die der Schulart Gemeinschaftsschule konzeptionell zu eigen sind, in einer schulartspezifischen Oberstufenkonzeption für die Gemeinschaftsschule abzubilden.

Schulgesetz § 16: Schulverbände mit Gemeinschaftsschulen

Die Schaffung von Schulverbänden mit Gemeinschaftsschulen erachtet der VBE für Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe als logischen und konsequenten Schritt. Manche Standorte können den Verbund als Option zum Erhalt eines alternativen Angebots sowie als grundsätzliche Standorterhaltungsmöglichkeit nutzen.

Außerdem besteht die Möglichkeit eines parallelen Angebots verschiedener Ganztags- bzw. Halbtagsangebote. Mit der Möglichkeit zur Schaffung von Schulverbänden wird die Schulart gegenüber anderen Schularten zudem rechtlich gleichgestellt.

Der VBE Baden-Württemberg gibt allerdings zu bedenken, dass für Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder mit zu erwartender Oberstufe eine geringere Motivation besteht, einen Schulverbund einzugehen, da eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe alle Schulabschlüsse anbietet.

Schulgesetz § 33: Fachaufsicht über Gemeinschaftsschulen

Der VBE erkennt an, dass die Splittung der Fachaufsicht in Regierungspräsidien und Staatliche Schulämter einer gewissen Logik entspricht.

Das gilt auch in Bezug auf die Klassenteilergrenze für Klasse 11, die sich analog zu der an allgemeinbildenden Gymnasien verhält und in Bezug auf die Streichung der Sonderregelung für die gymnasiale Oberstufe an Gemeinschaftsschulen. Der Versuch, vergleichbare Verhältnisse herzustellen, ist zu erkennen und wird vom VBE anerkannt.

Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V.

Der Verein für Gemeinschaftsschulen Baden-Württemberg e. V. nimmt zu o. g. Änderungsvorhaben wie folgt Stellung:

Anhörungsfassung zur Novellierung des SchG

§ 16:

Die Streichung des 2. Satzes wird abgelehnt.

Begründung: Eine GMS bietet immer alle drei Niveaustufen an. Es ist ein Widerspruch, wenn die Gemeinschaftsschule auf Dauer einen Schulverbund mit einer anderen Schulart eingeht, die zum Teil dieselben Niveaustufen anbietet.

§ 33 Abs. 2:

Es macht für eine Übergangsphase Sinn, dass die Fachaufsicht der gymnasialen Oberstufe beim Regierungspräsidium liegt.

Anmerkung: Diese Zustimmung bedeutet allerdings nicht, dass mittelfristig eine grundsätzliche Neugestaltung der Schulaufsichtsstrukturen überflüssig wäre.

Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg

Als Arbeitsgemeinschaft der Realschulrektorinnen und Realschulrektoren Baden-Württemberg nehmen wir im Rahmen der Anhörung zu den oben genannten Themenbereichen wie folgt Stellung:

Die geplante gymnasiale Oberstufe an den Gemeinschaftsschulen entspricht der Oberstufe der beruflichen Gymnasien. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher aus unserer Sicht schlüssig und folgerichtig.

Wir bitten darauf zu achten, dass Realschülerinnen und Realschülern bei vorliegenden Voraussetzungen der Wechsel in die Gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschule möglich ist.

Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich

Der Hauptpersonalrat für den außerschulischen Bereich begrüßt die geplanten Änderungen in § 33 SchG (Übertragung der Fachaufsicht auf die unteren Schulaufsichtsbehörden mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen). Die personellen Kapazitäten und die Expertise in diesem Feld sind in den Regierungspräsidien angesiedelt.

Ansonsten verzichtet der HPR asB auf eine Stellungnahme.

Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der HPR bedankt sich bei Ihnen für die Zusendung der Anhörungs-Unterlagen. Der HPR hat in seiner 78. Sitzung am 23. Januar 2017 und in seiner 79. Sitzung am 6. Februar 2018 über Ihre Vorlage beraten und nimmt wie folgt Stellung:

Zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg:

§ 33 Absatz 2 Nummer 1:

Der HPR begrüßt, dass die Fachaufsicht über die GMS-Oberstufen den Regierungspräsidien übertragen wird.

Er spricht sich dafür aus, dass die Fachaufsicht nicht den Regierungspräsidien-Referaten 74, sondern den Referaten 75 übertragen wird, um ein gleiches Niveau des allgemeinbildenden Abiturs an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sicherzustellen.

Dies ist die einzige Realisierungsmöglichkeit der in der Einzelbegründung angekündigten „*optimalen Fachaufsicht ohne Schaffung von Doppelstrukturen*“.

Bei einer Übertragung der Fachaufsicht an die Regierungspräsidien-Referate 74 müsste an den Regierungspräsidien eine Doppelstruktur in den Referaten 74 und 75 geschaffen werden.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Hauptpersonalrat GHWRGS gibt zum überlassenen Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 16 Verbund von Schularten, Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG):

Der Hauptpersonalrat GHWRGS kann weiterhin den Sinn nicht nachvollziehen, zwischen einem Schulverbund aus einer Gemeinschaftsschule, in der alle Bildungsniveaus der Sekundarstufe I unterrichtet werden mit einer einzelnen Schulart der Sekundarstufe I. Sowohl die Gemeinschaftsschule als auch eine weitere Schulart sind unabhängig davon, ob sie in einem Verbund oder einzeln bestehen nur sinnvoll, wenn diese mindestens stabil zweizügig, eher dreizügig, eingerichtet sind. Bei einem Verbund aus beispielsweise Realschule und Gemeinschaftsschule besteht ohne diese Voraussetzung das Problem, dass gegebenenfalls weder die Realschule ab Klasse 7 sinnvoll Wahlpflichtbereiche einrichten kann, noch die Gemeinschaftsschule sinnvoll Wahlpflichtbereiche und Profile einrichten kann. Für den Hauptpersonalrat GHWRGS ist der Verbund aus einem integrativen System der Sekundarstufe I, wie die der Gemeinschaftsschule mit dem gegliederten System in einer Schulart wenig sinnvoll. Der Hauptpersonalrat GHWRGS ist dafür, dass diese Streichung nicht umgesetzt wird.

Interkonnessionelle Schulreferent(inn)en-Konferenz

Die Mitglieder der Interkonnessionellen Schulreferent(inn)en-Konferenz (Interko) danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit.